

Die Abteilung Beiträge des kommunal service jena gibt Auskunft:

WIE LÄUFT DAS VERWALTUNGSVERFAHREN DER BEITRAGSERHEBUNG AB?

1. Einleitung

In dieser Zusammenfassung sollen die verschiedenen Stufen und Phasen des Verwaltungsverfahrens einer Beitragserhebung etwas näher beschrieben werden. Bitte beachten Sie, dass dies kein "Leitfaden zur mathematisch korrekten Beitragsberechnung von Beginn an" sein kann, denn Beitragsrecht ist immer an die Betrachtung von Einzelfällen gebunden und bereits ein weiteres, hier nicht erwähntes, Detail kann beitragsrechtlich zu einer veränderten Betrachtungsweise führen.

Anliegerbeitragsrecht an sich ist jedoch im Großen und Ganzen ein einfach strukturiertes Rechtsgebiet, das sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert zwar partiell geändert hat, dabei aber bis heute bestimmten Grundsätzen unverändert treu geblieben ist.

2. Allgemeine Bemerkungen

Den Kommunen (= Städte und Gemeinden) in Deutschland werden durch den Bund oder die Länder per Gesetz eine Vielzahl von Aufgaben und Zuständigkeiten im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis aufgebürdet. So zählt z.B. in Jena die Verkehrssicherungspflicht der Stadt gem. § 5 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie der §§ 9, 43 Abs. 2 und 49 Thüringer Straßengesetz in Verbindung mit § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Kreis der Pflichtaufgaben der Stadt Jena i.S.v. § 2 Abs. 3 der ThürKO.

Hierdurch wird für die Stadt und ihre für die Straßenbaulast verantwortlichen Mitarbeiter eine sogenannte "Amtspflicht" begründet, die öffentlichen Verkehrswege in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Aus dieser Pflicht ergibt sich, dass die Stadt Jena gehalten ist, die in ihrer Obhut befindlichen Straßen in einem Zustand zu erhalten, der etwaige Regressansprüche gegen sie selbst ausschließt. Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises eigen ist die Tatsache, dass von den Kommunen zwar per Gesetz die Ausführung der Verkehrssicherungspflicht gefordert wird, ihnen aber die Art und Weise der Ausführung grundsätzlich frei steht.

Aus Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland begründet sich der sogenannte "Vorbehalt des Gesetzes". Hiernach bedarf es für Eingriffe der staatlichen Gewalt (also des Staates) in die Rechtspositionen einer Person (ergo des Bürgers) einer wirksamen, den Eingriff legitimierenden, Grundlage. Eine dieser Grundlagen ist die Abgabenordnung (AO) des Bundes. Sie regelt wann und wie sich ein Bürger an Kosten des Staates zu beteiligen hat. Aus dem Umkehrschluss des §130 Abs. 2 der AO heraus, sind belastende Verwaltungsakte solche, die in bestehende Rechte oder rechtlich erhebliche Vorteile des Bürgers eingreifen, diese Rechte bzw. Vorteile des Bürgers damit beschneiden. Jede Aufforderung zu einer Beitragszahlung stellt somit einen Eingriff des Staates in Rechtspositionen seiner Bürger dar, da Geld zu den rechtlich erheblichen Vorteilen zu zählen ist.

Zunächst, allerdings auch grundsätzlich, ist im Beitragsrecht der öffentlichen Straßen zwischen einer erstmaligen Straßenerschließungsmaßnahme und einer Straßen(aus)baumaßnahme - oft als Wiederherstellung oder Erneuerung - zu unterscheiden. Instandhaltungsmaßnahmen unterliegen keinerlei Beitragspflicht. Damit wird deutlich, dass sich die Möglichkeit einer Beitragserhebung nur für Herstellungsmaßnahmen rechtfertigt, die eine Veränderung des städtischen Anlagevermögens bewirken, also aus dem Vermögenshaushalt zu bezahlen sind, denn Instandhaltungsmaßnahmen werden über den Verwaltungshaushalt finanziert. Finanziert sich die Herstellungsmaßnahme über den Vermögenshaushalt, löst sie automatisch eine Beitragspflicht aus. Für welche Grundstücke bzw. Grundstückseigentümer kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Klar ist aber, dass noch vor der genauen Bestimmung der Abrechnungsanlage und damit des Abrechnungsgebietes, die Gesetzesgrundlage zu klären ist, nach welcher später ein Beitrag erhoben werden soll.

Für die erstmalige endgültige Herstellung bzw. Fertigstellung einer zuvor unfertigen öffentlichen Erschließungsanlage – hierunter zählen Straßen, Wege und Plätze - sind die Regelungen des Baugesetzbuches des Bundes (BauGB) anzuwenden. Für eine Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Anschaffung einer öffentlichen Verkehrsanlage sind die Regelungen des jeweiligen Kommunalabgabengesetzes, im Freistaat ist dies das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), einschlägig. Private Erschließungs- bzw. Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze sind nicht geeignet, Beitragspflichten nach dem BauGB oder dem ThürKAG auszulösen.

Das Hauptaugenmerk in diesem Text soll in der Folge bezüglich der Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Anschaffung einer öffentlichen Verkehrsanlage deutlich auf dem Thüringer Landesrecht liegen. Bei der Beantwortung der Frage, ob BauGB- oder KAG-Recht Anwendung findet, ist stets die Beachtung der Überleitungsvorschriften für die Erschließung aus § 242 Abs. 9 BauGB entscheidend. Hierbei hat die Kommune darzulegen, ob es sich bei der betreffenden Erschließungs- bzw. Verkehrsanlage um eine solche handelt, die VOR oder NACH dem 03. Oktober 1990 erstmalig endgültig hergestellt war bzw. wird.

Noch einmal zur Instandhaltung von öffentlichen Straßen: Da das ThürKAG in seinem § 7 von einem durch die Maßnahme erwachsenden Vorteil spricht, welcher erst eine Beitragsanforderung ermöglicht, wird als Rückschluss klar, dass (bezogen auf das kommunale Anlagevermögen) nur eine langanhaltende Verbesserung der Verkehrsanlagen überhaupt einen solchen Vorteil auslösen kann, der bei einer Instandhaltung bzw. Straßenunterhaltung durch Reparaturen nicht eintritt. Konkreter gesagt verändern reine Instandhaltungsmaßnahmen das Anlagevermögen der Kommunen nicht in der Hinsicht, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Dies ist der Grund, weshalb sich aus Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten niemals umlagefähige Kosten ergeben können. Was konkret unter den Oberbegriff des "Anlagevermögens" fällt, wird in § 87 Nr. 3 der ThürGemHV definiert. Verkehrsanlagen können demnach nicht nur die eigentliche Fahrbahn, sondern auch weitere Einrichtungen umfassen. Bei (erstmaligen) Erschließungsmaßnahmen sind die Regelungen des BauGB als einschlägiges Bundesrecht zu beachten, für den Straßenausbau die des ThürKAG.

3. Das Thüringer Kommunalabgabengesetz

Aufgrund des hohen finanziellen Aufwands den eine Straßenbaumaßnahme mit sich bringt, hat es im Freistaat bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts erste

Überlegungen gegeben, wie der hohe Finanzmitteleinsatz ausgeglichen werden kann. So gibt z.B. die Thüringische Landeszeitung an, dass bereits im Jahre 1914/15 mit dem Stadtbauamt Jena über die Höhe von Anliegerbeiträgen für die Straßenherstellung gestritten wurde, wodurch das gelegentlich gebrauchte Vorurteil, Beitragserhebungen seien eine "Erfindung" der Nachwendezeit, hinreichend entkräftet werden kann.

Allerdings besteht auch hin und wieder die Meinung, dass sich Kommunen unter dem Vorwand einer Straßenbaumaßnahme mit zu erhebenden Beiträgen an ihren Bürgern "bereichern" könnten oder Löcher im Haushalt stopfen wollten. Hier wird gelegentlich die Gleichstellung des Bürgers mit einer "Melk-Kuh" vorgenommen, doch auch diese Metapher lässt sich leicht entkräften: Gemäß § 7 Abs. 3 ThürKAG muss die Kommune immer einen angemessenen Eigenanteil an den Straßenbaukosten einer Verkehrsanlage tragen.

In der Jenaer SBS 2008 ist in § 4 festgelegt, dass die Stadt, gestaffelt nach der Kategorie der Straße, mindestens 40 % und maximal 80 % der angefallenen umlagefähigen Kosten einer Maßnahme selbst zu tragen hat. Hinzu kommen die Kosten für die nichtumlagefähigen Herstellungsarbeiten, die auf die stadteigenen Grundstücke entfallenden Beiträge sowie die aus den allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt zu tragenden Kostenübernahmen für Vergünstigungsregelungen (z. B. Bei Eckgrundstücken). Gelegentlich trägt also die Stadt Jena mehr als 80 % der Herstellungskosten einer Straße.

Die Grundlage einer Erhebung von Straßenbaubeiträgen stellt in Jena das ThürKAG dar. Die erste Fassung des ThürKAG wurde bereits am 07. August 1991 (GVBl. S. 329) bekanntgemacht. Für Ausbaumaßnahmen, die vor Inkrafttreten des ThürKAG, also vor August 1991, abgeschlossen worden sind, können keine Beiträge nach dem ThürKAG erhoben werden, da eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für einen derartigen Eingriff in die Rechte der Bürger bis zum In-Kraft-Treten des ThürKAG nicht vorhanden ist.

Durch Verwendung des Begriffs „können“ im § 7 des ThürKAG erwächst gelegentlich der Eindruck, dass es eine Ermessensentscheidung der jeweiligen Kommune sei, ob sie überhaupt Beiträge erheben will oder nicht. Doch schon ein näheres Durchdenken dieser Thematik lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber in einem Abgabengesetz nicht gewollt haben kann, dass es im Freistaat eine Ungleichbehandlung der Bürger der verschiedenen Gemeinden und Städte geben soll. Deshalb sieht § 54 der ThürKO die Festschreibung von Grundsätzen der Einnahmebeschaffung für alle Thüringer Gemeinden vor. Die in den Absätzen 2 und 3 dieser Norm vorgesehene Reihenfolge legt fest, dass der Finanzbedarf einer Thüringer Kommune über Beiträge zu decken ist, bevor dies durch Steuern oder Kredite geschieht. Damit ergibt sich für alle Kommunen im Freistaat Thüringen grundsätzlich die Pflicht zur Beitragsheranziehung, die sich inzwischen auch in der Rechtsprechung gefestigt hat.

Weiterhin bestimmt § 2 ThürKAG, dass es zur Beitragserhebung einer kommunalen Beitragssatzung bedarf. § 2 legt zudem die Mindestanforderungen fest, welche eine Straßenbaubeitragssatzung enthalten muss. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass zum einen das ThürKAG Bestimmungen bereithält, die zu einer Anforderung von Beiträgen berechtigen und zum anderen die kommunalen Beitragssatzungen regeln, wie die Höhe der jeweiligen Beiträge zu bestimmen ist und deren Erhebung zu erfolgen hat. Nur in Verbindung beider Rechtsnormen, ThürKAG und kommunaler Satzung, können rechtmäßig Beiträge erhoben werden.

4. Die Jenaer Straßen(aus)baubeitragssatzung

Bereits im Jahre 1914/15 stritten Bürger mit dem Stadtbauamt Jena über die Höhe von Anliegerbeiträgen für die Straßenherstellung, so jedenfalls schrieben es damals die Zeitungen. Die erste Satzung der Stadt Jena über die Erhebung des Straßenbeitrages, die SBS92, wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Jena am 08. April 1992 erlassen und trat im September 1992 in Kraft. Ihr folgte die Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung von Verkehrsanlagen, die am 08. Dezember 1993 vom Stadtrat der Stadt Jena verabschiedet wurde und bis zum 11. Dezember 2008 nahezu fünfzehn Jahre lang in Kraft war; zuletzt in der Fassung ihrer 3. Änderung. Seit dem 12. Dezember 2008 werden in Jena Straßenbaubeiträge nach der aktuellen Straßenbaubeitragssatzung SBS 2008 erhoben.

5. Das Verfahren

Das Verwaltungsverfahren, welches die Erhebung von Straßenbaubeiträgen beschreibt, soll Inhalt dieses Abschnittes sein.

5.1 Der Absichtsbeschluss

Vor dem ersten Schritt eines Beitragserhebungsverfahrens, steht in Jena die Feststellung der Notwendigkeit eine beitragspflichtige Herstellungsmaßnahme durchzuführen; gesetzlich vorgeschrieben ist dies aber nicht. Sind die verwaltungsinternen Vorgänge hierzu abgeschlossen, werden die nötigen Vorbereitungen getroffen, um eine diskussionsfähige Grundlage für den Stadtrat zu schaffen (Berechtigung und Umfang der angedachten Maßnahme, Aufstellung der nötigen Finanzierung, Zeitraum der Maßnahme, etc.). Haben sich die Vorbereitungen verdichtet, wird eine Beschlussvorlage erstellt, nach welcher die Stadt Jena "die Absicht bekundet" die empfohlene Maßnahme durchzuführen.

In Jena hat man von den Möglichkeiten des § 26 Abs. 1 ThürKO Gebrauch gemacht und die grundsätzliche Zuständigkeit für Fragen der Beitragserhebung vom Stadtrat auf den Ausschuss für Stadtentwicklung übertragen. Aufgrund der Übertragung von Kompetenzen des Stadtrates auf diesen Ausschuss kann er innerhalb der ihm übertragenen Befugnisse abschließend Themen diskutieren und wirksam Beschlüsse fassen. Unter anderem fallen die Absichtsbeschlüsse zum beitragspflichtigen Straßenausbau in den Zuständigkeitsbereich des Stadtentwicklungsausschusses.

Mit einem Absichtsbeschluss zeigt die Stadt Jena nach außen hin an (auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt), dass sie beabsichtigt, eine beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme in der betreffenden Straße durchzuführen. An diese Absicht knüpft auch die erste nach außen gerichtete Tätigkeit der Abteilung Beiträge im KommunalService Jena an: die Information der von der Maßnahme betroffenen Beitragspflichtigen.

Gemäß § 13 ThürKAG sind die Gemeinden und Städte verpflichtet, alle Personen, die voraussichtlich als Beitragspflichtige in Betracht kommen, "in geeigneter Form" von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Auch sind diese darauf hinzuweisen, dass Beiträge zu zahlen sind. Später folgt dann regelmäßig noch eine Bürgerinformationsveranstaltung.

Die "geeignete Form" ist in Jena das sog. Informationsschreiben: Als erste Stadt in Thüringen hatte Jena durch Stadtratsbeschluss vom 25.09.1996 festgelegt, dass die betroffenen Grundstückseigentümer mit einem persönlich adressierten Schreiben über die beitragspflichtige Baumaßnahme zu informieren sind.

Diese Information sollte idealerweise bereits in einer frühen Planungsphase gegeben werden und soll darüber hinaus nicht nur die Notwendigkeit und den Umfang der Maßnahme beinhalten (wie es das Gesetz empfiehlt), sondern auch Vergleichswerte über die zu erwartende Beitragshöhe umfassen. Es wurde und wird in Jena den Betroffenen damit schon frühzeitig die Gelegenheit der Stellungnahme und Kritik gegeben und das Vorbringen von Verbesserungsvorschlägen, Anregungen und Wünschen ermöglicht. Im Jahre 1998 griff der Freistaat diese Jenaer Verfahrensweise auf und legte sie im § 13 des ThürKAG landesweit als Informationsstandard fest. Auch die in Jena erstmals 1997 durchgeführte öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung für Grundstückseigentümer wurde im ThürKAG verankert.

Abschließender Hinweis: Aus rechtlicher Sicht sind Informationsschreiben allerdings keine anfechtbaren Verwaltungsakte, denn förmliche Verwaltungsakte i.S.v. § 118 Satz 1 der AO sind allein Verfügungen, Entscheidungen und andere hoheitliche Maßnahmen einer Behörde, die eine unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Ein Brief, der über Absichten der Gemeinde informiert und zukünftige Vorgehensweisen der Behörde erklärt, zielt nur mittelbar auf eine Rechtsfolge ab. Folglich stehen dem Adressaten eines derartigen Informationsschreibens auch keinerlei Widerspruchsmöglichkeiten zu; sehr wohl kann er jedoch seine Meinung äußern.

5.2 Der Straßenbaubeschluss

Der sich an diese vorbereitende Phase (= Absichtsbeschluss, Infoschreiben, Bürgerinformationsveranstaltung) anschließende Baubeschluss des Stadtrates leitet schließlich den Beginn aller weiteren Vorgänge ein. Diese enden Jahre später mit dem Verschicken des Heranziehungsbescheides.

In Verbindung mit dem Baubeschluss beauftragt der Oberbürgermeister der Stadt Jena die zuständigen Fachbereiche, die nötigen Handlungen vorzunehmen, welche für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind (Auslösung der Verträge mit bauausführenden Firmen, Materialbestellungen, Bereitstellung der Finanzmittel, evtl. Vergabe von Planungsaufträgen, etc.). Über die Vergabe an sich entscheiden aber entweder der Stadtentwicklungsausschuss des Stadtrats oder der Stadtrat der Stadt Jena selbst.

Auch hier der Hinweis: Als Ortsgesetzgeber kann der Stadtrat sich nur für oder gegen eine Baumaßnahme, niemals aber z.B. gegen eine Beitragserhebung aussprechen. Die Beitragserhebung ist Folge der Baumaßnahmen und basiert auf einem Landesgesetz, welches die Stadt Jena nicht "Überstimmen" kann.

5.3 Die Beitragsberechnung bis zum Heranziehungsbescheid

Sind die Baumaßnahmen beendet und die Leistungen durch ein Protokoll abgenommen, gehen bei der Kommune die letzten Rechnungen für die erbrachten Leistungen ein. Da für eine Beitragsberechnung immer die tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen zu Grunde gelegt werden, ist es unzulässig alle eingegangenen Rechnungen ungeprüft in den beitragsfähigen Aufwand einzurechnen.

Zwingend sind sämtliche nicht umlagefähigen Rechnungspositionen (darunter auch

Luxusausführungen, Maßnahmen die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anlage stehen etc.) herauszurechnen. Abschließend werden nur die Kosten für eine Beitragsberechnung herangezogen, welche tatsächlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der beschlossenen Maßnahme als notwendig erachtet werden.

Abzüglich des von der Kommune zu tragenden Gemeindeanteiles (siehe 3.) ergibt sich der Kostenbetrag, der auf die von der Maßnahme betroffenen Grundstücke anteilig deren Fläche aufgeteilt wird. Die Vorgaben über die exakten Faktoren und zu berücksichtigenden Flächen der Grundstücke sowie den Einfluss von Art und Maß der baulichen Nutzung des Grundstückes auf den zu zahlenden Beitrag ergeben sich aus der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Jena und werden vom Fachbereich Stadtplanung zugearbeitet. Hierbei wird für jedes beitragspflichtige Grundstück eine grundstücksbezogene Berechnung der gewichteten Grundstücksfläche vorgenommen.

Die Summe aller gewichteten Grundstücksflächen sämtlicher beitragspflichtigen Grundstücke der Maßnahme wird anschließend in Relation gesetzt mit den um den Gemeindeanteil gekürzten umlagefähigen Kosten. So ergibt sich ein Berechnungswert, der von Straße zu Straße und von Maßnahme zu Maßnahme unterschiedlich ist und beispielhaft so aussieht: "2,345678 Euro pro m² gewichteter Grundstücksfläche". Der für jedes Grundstück spezifisch ermittelte Wert an gewichteter Grundstücksfläche (beispielhaft: 1.234,56 m² für das Grundstück XY) wird multipliziert mit dem Wert pro m² gewichteter Grundstücksfläche und ergibt so den individuellen Beitrag für jeden Grundstückseigentümer. Im vorherigen Beispiel für Grundstück XY wären dies: 1.234,56 m² x 2,345678 Euro pro m² = 2.895,88 Euro an Straßenbaubeitrag.

Dieser Straßenbaubeitrag wird in Form eines Heranziehungsbescheides (dies ist nun ein Verwaltungsakt i.S.v. § 118 Satz 1 AO) bei den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern erhoben, wobei gegen diesen ein Widerspruch als formloser Rechtsbehelf möglich ist. Allerdings hat im Beitragsrecht ein solcher Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. D.h. der festgesetzte Straßenbaubeitrag wird auch bei Einlegung eines Widerspruchs fällig und ist pünktlich zu zahlen. Ab Fälligkeit des Beitrages kann bei der Abteilung Gebühreneinzug des KommunalService Jena Stundung oder Teilzahlung beantragt werden.

Die Übermittlung eines Heranziehungsbescheides findet in Jena in der Regel durch förmliche Zustellung mittels einer Postzustellungsurkunde statt, um zweifelsfrei den Tag des Zugangs des Bescheides nachweisen zu können. Dies ist als Nachweis notwendig ist, da beitragspflichtig allein Derjenige wird, welcher zum Zeitpunkt der Zustellung im Grundbuch eingetragen ist.

5.4 Der Widerspruch und die Widerspruchsbearbeitung

Gemäß § 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid der Stadt Jena innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid zugestellt worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena einzulegen.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens kann die Stadt Jena die Möglichkeit wahrnehmen, dem Widerspruch abzuwehren (§ 72 VwGO), weshalb jeder Widerspruch von der Abteilung Beiträge eingehend zu prüfen ist. Erscheint der Stadt Jena eine Abhilfe nicht möglich und nimmt der Widerspruchsführer seinen Widerspruch nicht zurück, so erfolgt die Übergabe der Akten des entsprechenden

Vorganges an die zuständige Widerspruchsbehörde gem. § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO - im Falle der Stadt Jena ist dies das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) in Weimar.

Das TLVWA ist ab diesem Zeitpunkt zuständig für das Verfahren, somit stehen hier nochmals alle Möglichkeiten der unabhängigen Überprüfung der Widerspruchsgründe und eine Entscheidung darüber offen. Hält das TLVWA als nunmehr widerspruchsbearbeitende Behörde es für notwendig, den Beitragsbescheid aufzuheben, so wird es dies tun oder die Stadt Jena bitten, den Bescheid selbst aufzuheben. Hält es den Widerspruch jedoch für unzulässig oder unbegründet, wird das TLVWA den Widerspruch zurückweisen.

Sollte der Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes nicht im Sinne des Widerspruchsführers ergangen sein, sondern vielmehr den Ausgangsbescheid bestätigen, so ist ihm als Grundstückseigentümer der Weg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Der Widerspruchsbescheid stellt sich somit auch als Ausgangsbescheid für eine Anfechtungsklage dar.

5.5 Die Klage

Gegen den Widerspruchsbescheid des TLVWA kann durch den beitragspflichtigen Widerspruchsführer gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Diese muss entsprechend § 81 Abs. 1 der VwGO schriftlich bzw. zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Ist die Klage insgesamt zulässig, wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Rechtmäßigkeit des ergangenen Heranziehungsbescheides befinden. Das für Jena zuständige Verwaltungsgericht ist in Gera.

Diese Dokumentation wurde im Rahmen von Belegarbeiten während der Ausbildung u.a. von folgenden Autorinnen und Autoren gestaltet: Falko Bauer, Sabine Hahn, Sylvia Kuska, Max Müller und Frank Trommler. Überarbeitung: Dipl.-Verw. (FH) Rainer W. Sauer

Letzte Überarbeitung: April 2017

© 2003 - 2017 bei Stadt Jena / Kommunalservice Jena